

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN SOMMERTICKETS DER MERAN 2000 BERGBAHNEN AG

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthalten die vertragliche Regelung für den Erwerb und die Benutzung des Sommersaisonpasses der Meran 2000 Bergbahnen AG.
2. Jeder Sommersaisonpass ist streng persönlich und kann mit Vor- und Nachnamen und/oder mit einem Foto des Inhabers versehen werden. Der Sommersaisonpass kann nicht abgetreten werden, auch nicht unentgeltlich, und darf nicht ausgetauscht oder manipuliert werden. Der Gültigkeitszeitraum des Sommersaisonpasses kann nicht verändert werden und der Umtausch in Einzelfahrten und/oder Tageskarten ist nicht möglich.
3. Der Besitz eines Datenträgers ist die notwendige Voraussetzung für den Kauf einer Saisonskarte. Der Betreiber behält sich das Recht vor, nur jene Datenträger zu akzeptieren welche mit dem Zugangssystem des Betreibers kompatibel sind. Ein kompatibler Datenträger kann bei den Verkaufsstellen des Betreibers erworben werden. Die Rückgabe des Datenträgers mit gleichzeitiger Rückgabe des Kaufpreises ist nicht möglich.
4. Die Gültigkeit der Karte ist auf die Sommersaison beschränkt, für die sie ausgestellt wird. Die Sommersaison beginnt in der Regel im Mai und endet im Oktober bzw. Anfang November. Zu Saisonbeginn und zu Saisonende ist die Schließung einzelner Aufstiegsanlagen bzw. Teilstücke einzelner Aufstiegsanlagen möglich.
5. Zur Inanspruchnahme der den Familien (F), Senioren (S), Junioren (J) und Kindern (B) gewährten Ermäßigungen ist das persönliche Erscheinen an den Verkaufsstellen und die Vorlage eines gültigen Ausweises (welcher nicht durch Selbsterklärung ersetzt werden kann) sowie des Familienbogens in den angegebenen Fällen erforderlich, um die Voraussetzungen für die vorgesehenen Ermäßigungen zu belegen, wie sie in den Preislisten und auf der Webseite www.meran2000.com angegeben sind.
6. Werden Sommersaisonspässe für Minderjährige erworben, bringt der Erwerb für die erwachsene Begleitperson die Erklärung mit sich, über die zivilrechtlichen Auflagen und über die Verantwortung hinsichtlich der Beaufsichtigungspflicht gegenüber von Minderjährigen und über sämtliche geltende und anwendbare Vorschriften der Staats-, Regional- und Landesgesetzgebung bewusst zu sein und diese zu kennen. Die Beförderung der Minderjährigen erfolgt unter Aufsicht, Verantwortung und Überwachung des begleitenden Erwachsenen.
7. Der Betreiber trägt keine Verantwortung und Haftung für eine unsachgemäße Benutzung der Anlagen, sowie für die Folgen unerlaubter Handlungen der Benutzer während ihres Aufenthalts auf den Aufstiegsanlagen sowie auf den dazugehörigen Bereichen. Die an den Stationen der Anlagen ausgestellten Vorschriften für die Benutzer müssen auf jeden Fall befolgt werden.
8. Auf Aufforderung des Dienstpersonals muss der Sommersaisonpass vorgewiesen und die Identifizierung des Benutzers gestattet werden.

MERAN 2000 BERGBAHNEN AG
MERANO 2000 FUNIVIE SPA

Naifweg 37 | Via Val di Nova 37 | I-39012 Meran/o
MwSt.-Nr. | P. IVA 00124390212
Gesellschaftskapital | Capitale Sociale: 13.974.675,36 €
info@meran2000.com | T +39 0473 23 48 21

**MERANO
2000**

9. Jedem Missbrauch bei der Benutzung des Sommersaisonspasses folgt unverzüglich deren Entzug, dessen Annullierung oder dessen Aussetzung der Gültigkeit. Jeglicher Missbrauch kann gerichtlich geahndet werden: der Rechtsweg mit sämtlichen, eventuell nötigen Klagen zur Feststellung strafrechtlicher (z.B. Betrug – Art. 640 ital. StGB) oder zivilrechtlicher Haftung des Übertreters bleibt vorbehalten.

10. Sommersaisonpässe, welche nicht gebraucht oder nur teilweise gebraucht, entzogen, annulliert, deren Gültigkeit ausgesetzt oder mutwillig beschädigt wurden, werden nicht ersetzt oder rückerstattet.

11. Verlorene Sommersaisonpässe können innerhalb deren Gültigkeitsdauer ersetzt werden. Die Ausstellung eines Ersatzpasses kann bei den Verkaufsstellen bei gleichzeitiger Vorlage eines Ausweises sowie der Kaufbestätigung (Sperrnummer) beantragt werden. Der Ersatzsaisonpass ist nach erfolgter Prüfung des Ersatzantrages und nach Sperrung des verlorenen originalen Sommersaisonspasses gültig. Für Bearbeitungsgebühren ist ein Betrag i.H.v. € 10,00 (zehn) zu leisten. Dieser Betrag wird nicht rückerstattet, auch wenn der originale Sommersaisonpass wieder gefunden wird.

12. Für den Zugang zu den Aufstiegsanlagen erforderlich, erfüllt der Sommersaisonpass als Transportdokumente die Auflagen eines Steuerbeleges (Ministerialdekret 30.06.1992 und nachfolgende Ergänzungen und Änderungen) und muss für die gesamte Dauer der Fahrt aufbewahrt werden.

13. Der ununterbrochene Betrieb und der Betrieb während der gesamten Sommersaison (wie laut Art. 3 bestimmt) aller Aufstiegsanlagen werden nicht gewährleistet, da beide auch von Umständen abhängig sind, die nicht dem Einfluss der Betreiber unterliegen, wie z.B. Witterungs- und Sicherheitsverhältnisse, Schneebedingungen, Ausfall der Anlagen, Stromverfügbarkeit, Amtsverfügungen sowie Verhinderung durch höhere Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse.

14. Im Falle einer vorzeitigen Schließung der Aufstiegsanlagen aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Pandemie, Beschädigung und/oder Zerstörung der Anlagen durch Naturgewalten u.ä.) erfolgt eine anteilmäßige Rückerstattung, in dem vom Verkaufspreis des Sommersaisonspasses die bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Schließung getätigten Fahrten mit dem Wert der Einzelfahrten - gemäß veröffentlichter Preisliste - abgezogen werden. Bei den Familienkarten werden zur Ermittlung des Wertes der anteilmäßigen Rückerstattung, die getätigten Fahrten mit dem Wert der Einzelfahrten - gemäß veröffentlichter Preisliste - der einzelnen Karten der Familienmitglieder zusammengezählt. Von der vorliegenden Regelung sind jene Inhaber ausgenommen, welche bereits mehr als 6 Ersteintritte pro Saison durchgeführt haben.

15. Die Preise für den Erwerb der Sommersaisonpässe können auf Grund steuerrechtlicher, währungspolitischer, wirtschaftlicher oder sozialer Maßnahmen abgeändert werden.

16. Mit dem Erwerb und/oder der Benutzung des Sommersaisonspasses erklärt der Benutzer die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu kennen und im vollen Umfang anzunehmen. Diese Verkaufsbedingungen sind auf der Webseite www.merano2000.com ersichtlich.

17. Bei Unklarheiten und Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen gilt die italienische Fassung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

18. In jedem Rechtsverfahren, welches die Gültigkeit oder die Ausführung des Beförderungsvertrages oder der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zum Gegenstand hat, ist das italienische Recht anwendbar; ausschließlich zuständig sind die Richter des Gerichtsstandes Bozen.